

## **23. Die Erste Verfassung der Gemeinde**

- Art. 1 *Die Gemeinde, welche sich auf Grund des vorstehenden Glaubensbekenntnisses in Elberfeld und Barmen gebildet hat, nimmt den Namen:  
Freie evangelische Gemeinde in Elberfeld und Barmen an.*
- Art. 2 *Wer Mitglied dieser Gemeinde sein will, muß sich mit den Grundsätzen derselben einverstanden erklären und durch sein Leben bezeugen, dass er die von ihr bekannten Heilswahrheiten des Evangeliums an dem eigenen Herzen erfahren hat. Die Heuchler aber wird Gott richten, der das Herz prüfet und die Seinen kennt.*
- Art. 3 *Die Aufnahme in die Gemeinde, zu welcher man sich bei einem Vorsteher derselben melden muß, findet erst nach Ablegung eines freien persönlichen Bekenntnisses und einer genauen Prüfung von seiten des Vorstandes durch Zustimmung der Gemeinde statt.*
- Art. 4 *Die Gemeinde erkennt das allgemeine Priestertum der Gläubigen an, wonach jeder Wiedergeborene das Recht und die Pflicht hat, sich Gott zu nähern, durch Jesum Christum, den einzigen Mittler zwischen Gott und dem Menschen, um im Geiste und in der Wahrheit anzubeten und die Tugenden dessen zu verkündigen, der ihn berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht.*
- Art. 5 *Wiewohl die Gemeinde den sogenannten geistlichen Stand als unevangelisch verwirft, hält sie doch an den nach Gottes Wort berechtigten Ämtern (Dienstverrichtungen) vollkommen fest, wie dieselben von den Aposteln in den ersten christlichen Gemeinden verordnet und in das Amt der Ältesten und das der Diakone unterschieden worden sind.*
- Art. 6 *Die Ältesten, die im Neuen Testament auch Bischöfe oder Aufseher, Hirten und Lehrer genannt werden, sind ohne Unterschied dazu berufen, der Gemeinde vorzustehen, sie zu leiten und zu weiden. Die Heilige Schrift unterscheidet nur solche unter ihnen, die vorzugsweise in Wort und Lehre arbeiten.*
- Art. 7 *Den Diakonen oder Dienern und Helfern ist, als erprobten Männern, die Armenpflege in der Gemeinde anvertraut, unter der Aufsicht eines Ältesten.*
- Art. 8 *Wer ein Amt in der Gemeinde bekleiden soll, muß die im Worte Gottes vorgeschriebenen Eigenschaften und Gaben dazu besitzen, worüber (nach vorhergegangenem Antrage des Vorstandes) das Vertrauen der Gemeinde entscheidet, das durch Zustimmung der letzteren sich kund gibt.*
- Art. 9 *Alle, die zum besonderen Dienst von der Gemeinde ernannt sind, werden nach apostolischer Weise durch Gebet und Auflegen der Hände in ihr Amt eingesetzt.*
- Art. 10 *Die Anzahl der Ältesten und Diakonen hängt von dem Bedürfnisse der Gemeinde und von den Gaben ab, die der Herr dazu verleiht. Ebenso ist die Dauer des Amtes unbestimmt.*
- Art. 11 *Die Leitung und Verwaltung der ganzen Gemeinde ist dem Ältesten- Kollegium, als dem Vorstand derselben, anvertraut, dessen Mitglieder die verschiedenen Zweige der Tätigkeit je nach den besonderen Gaben des einzelnen, unter sich besonders verteilen.*

Art. 12 *Am Ende jedes Monats findet eine Versammlung der Brüder-Mitglieder statt, in welcher die Ältesten über den Gang der Gemeinde Bericht erstatten und besondere Angelegenheiten derselben zur Besprechung und zur Beschlußnahme bringen. Hierzu gehört namentlich die Aufnahme neuer Mitglieder.*

*Außerdem versammelt sich der Vorstand jede Woche einmal, um über die Angelegenheiten der Gemeinde besonders zu beraten.*

*Jeder Älteste kann zum Vorsitz, sowohl im Vorstande, wie auch in der Gemeindeversammlung ernannt werden.*

Art. 13 *Bei außergewöhnlichen Ereignissen, namentlich bei solchen, welche die Gemeinde in der Grundlage ihres Bestehens berühren, hat der Vorstand sämtliche Mitglieder zu einer außerordentlichen Versammlung zu berufen.*

*Um eine Änderung in der Gemeindeverfassung vornehmen zu können, müssen zwei Drittel sämtlicher Brüder-Mitglieder sich für dieselbe aussprechen.*

Art. 14 *Die Gemeindebedürfnisse werden durch freiwillige Beiträge der Mitglieder bestritten. Die Verwaltung der Gelder ist einem besonders dazu ernannten Mitgliede des Vorstandes übertragen.*

Art. 15 *Die Gemeinde hat zu ihrer Erbauung die öffentliche Predigt und besonders die Gemeindeversammlung, in welcher unter der Leitung eines Ältesten die Brüder miteinander beten, singen und Gottes Wort betrachten zur gegenseitigen Ermahnung, Tröstung und Stärkung im Glauben, damit der ganze Leib wachse zur Selbsterbauung in der Liebe, durch Handreichung der verschiedenen Glieder, nach der einem jeden verliehenen Gabe und Wirksamkeit.*

Art. 16 *Es werden außerdem von der Gemeinde zur Bekehrung der Ungläubigen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten Bibelstunden gehalten, Hausbesuche gemacht, Gottes Wort und sonstige Schriften verbreitet.*

*Das ganze Werk der Mission und Kolportage wird von einem besonders dazu ernannten Ältesten, unter Verantwortlichkeit des Gesamtvorstandes geleitet.*

Art. 17 *Die Gemeinde erkennt, daß nach dem Gebrauche der ersten christlichen Zeit, wie ihn die Apostelgeschichte darstellt, erst dann jemand zur Taufe zugelassen werden soll, wenn er vorher gläubig geworden ist und seinen Glauben bekannt hat. Die Gemeinde hält deshalb die Kindertaufe und ebenso die Wiedertaufe für eine Ausnahme von der apostolischen Regel. Sie erachtet indessen den Gegenstand nicht für so wichtig, um deshalb eine Trennung unter den Brüdern hervorzurufen und um eine solche Ausnahme nicht dem Gewissen des einzelnen überlassen zu dürfen, vorausgesetzt, daß dadurch die brüderliche Gemeinschaft nicht gestört wird.*

Art. 18 *Das Abendmahl wird am Schlusse der Gemeindeversammlung genossen, so oft dazu das Bedürfnis erkannt wird. Die Ältesten geben dabei das Brot und den Wein rund.*

*Wer als Gast mit der Gemeinde das Abendmahl genießen will, muß sich deshalb vorher bei einem Vorsteher melden und von der Gemeinde als gläubig anerkannt sein.*

*Art. 19 Die Zucht in der Gemeinde, welche die Sache aller Mitglieder, besonders aber die Aufgabe der Ältesten ist, hat drei Grade:*

- 1. Sündigt ein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen.*
- 2. Hört er dich nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Munde.*
- 3. Hört er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er auch die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner.*

*So spricht der Herr (Matth. 18, 15-17), der uns erkaufte mit seinem Blut und dem wir dienen wollen nach seinem Willen. Amen".*

Mit diesem "*Gemeinde-Statut*", wie es auch genannt wurde, machte sich die Gemeinde auf den Weg in die Geschichte. Die Grundstrukturen waren gelegt. Es kam nun darauf an, daß Gottes Geist Männer und Frauen bevollmächtigte, sie im Gemeindealltag mit Leben zu erfüllen und sachgemäß in die Tat umzusetzen.